

Durchführung von Schulgemeindeversammlungen wieder möglich

DEK/0103/2020/044

Ergänzung zu RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 "Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden; Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen".

1. Ausgangslage

Im Zuge der vom Bundesrat erlassenen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) hat der Regierungsrat am 31. März 2020 mit RRB Nr. 192 Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden getroffen und beschlossen, dass anstelle von Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Infolge der Lockerungen der Corona-Massnahmen, die der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen hat, können die Anordnungen des Regierungsrats betreffend Schulgemeindeversammlungen ebenfalls gelockert werden.

2. Durchführung von Schulgemeindeversammlungen bis 300 Personen

Das Verbot gemäss Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 wurde soweit gelockert, dass ab 6. Juni 2020 Veranstaltungen bis 300 Personen wieder zulässig sind. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Schulgemeindeversammlungen und Orientierungsversammlungen mit bis zu 300 Personen können wieder durchgeführt werden. Möchten mehr als 300 Personen teilnehmen, sind entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. weitere Versammlungslokalität mit Liveschaltung oder Durchführung einer Urnenabstimmung).
- Die Durchführung von Behörden-Ersatzwahlen ist zulässig, solange keine Wahlveranstaltungen mit mehr als 300 Personen durchgeführt werden.
- Urnenabstimmungen über Sachvorlagen sind zulässig, wobei allfällige Orientierungsversammlungen auf 300 Personen zu beschränken sind.
- Bei allen Veranstaltungen und Abstimmungen sind die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten einzuhalten.

Im Übrigen bleibt der RRB Nr. 192 vom 31. März 2020 in Kraft. Demnach ist es weiterhin möglich, Geschäfte von der Schulgemeindeversammlung an die Urne zu verschieben. Auch die Fristerstreckungen für die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 und des Budgets 2020 bleiben bestehen.

3. Aufhebung des Fristenstillstandes bei Volksbegehren

Der mit RRB Nr. 193 vom 31. März 2020 angeordnete Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren war von Anfang an befristet und galt vom 3. April 2020 bis zum 31. Mai 2020. Er ist demnach seit 1. Juni 2020 nicht mehr in Kraft. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Fristen für Volksinitiativen und Referenden laufen wieder.
- Bei der Berechnung unterbrochener Fristen ist der Stillstand vom 3. April 2020 bis zum 31. Mai 2020 (59 Tage) zu berücksichtigen.
- Die Gemeinden treffen wieder Feststellungen über das Zustandekommen von Volksbegehren.
- Es können wieder Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt und Unterschriften gesammelt werden.
- Bei Unterschriftensammlungen und entsprechenden Veranstaltungen sind die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten einzuhalten.

Frauenfeld, 12. Juni 2020 / DEK

Verteiler (elektronisch):

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
- Bildung Thurgau (durch DEK)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG; durch DEK)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST; durch DEK)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)